**BGHSt 48, 322 ff**. (= NStZ 2004, 37)

**Sachverhalt** (gekürzt): O hatte von A Rauschgift erworben, wobei er seine Zahlungsfähigkeit und -willigkeit vorgespiegelt hatte. Als A dies noch am Übergabeort durchschaut, zwingt er den O mit vorgehaltener Pistole, ihm das Rauschgift wieder zurückzugeben.

Leitsätze:

Überlässt ein Betäubungsmittelhändler seinem Kunden, der ihn über seine Zahlungsfähigkeit und -willigkeit getäuscht hat, die verkauften Drogen ohne Kaufpreiszahlung, hat er auch keinen Anspruch auf deren Rückgabe [ergänze: auf Grund Schadensersatzrechts[[1]](#footnote-1)], denn eine derartige Forderung ist wegen unzulässiger Rechtsausübung mit Treu und Glauben unvereinbar. Ihm steht daher nach Verbrauch der Drogen durch den Kunden auch kein Anspruch auf Geldersatz zu. Will er die Bezahlung der Betäubungsmittel mit Nötigungsmitteln durchsetzen, erstrebt er demgemäß eine **unrechtmäßige Bereicherung im Sinne des § 253 Abs. 1 StGB**.[[2]](#footnote-2)

Ein **Irrtum des Erpressers über die Unrechtmäßigkeit der von ihm erstrebten Bereicherung** liegt nicht schon dann vor, wenn er sich nach den Anschauungen der einschlägig kriminellen Kreise als berechtigter Inhaber eines Anspruchs gegen Opfer fühlt. Maßgeblich ist vielmehr, ob er sich vorstellt, dass dieser Anspruch auch von der Rechtsordnung anerkannt wird und er seine Forderung demgemäß mit gerichtlicher Hilfe in einem Zivilprozess durchsetzen könnte.

**umgekehrt aber BGH NStZ 2003, 151 f.:**

**Sachverhalt** (gekürzt): O hat bei A Rauschgift bestellt und erhalten. Als er alsbald bemerkt, dass unter einer dünnen Schicht Betäubungsmitteln nur Schokolade (überdies nur weiße) befindet, zwingt er den A mit vorgehaltener Pistole, ihm den „Kaufpreis“ wieder zurückzugeben.

Leitsatz: Dem **Käufer** von Rauschgift, der durch Betrug zu einer Geldzahlung veranlasst wird, ohne das vereinbarte Rauschgift [Schokolade statt Btm] zu erhalten, kann gegen den Verkäufer ein Schadensersatzanspruch [aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB[[3]](#footnote-3)] zustehen. Dieser kann, wenn er mit Nötigungsmitteln durchgesetzt wird, der **Absicht unrechtmäßiger Bereicherung** entgegenstehen.[[4]](#footnote-4)

**Weiteres Bespiel** für Problematik des § 253 StGB-Tatbestands:

Der A zwingt den Rechtsanwalt O durch eine Todesdrohung („ich bin Karate“), ihm ein Gutachten aus dem Gebiet des Internationalen Zivilrechts zu erstellen. Seine geladene Pistole in der Jackentasche braucht er dem verängstigten O gar nicht vorzuzeigen Normalerweise hätte O hierfür einen Stundensatz von 500 € berechnet und 1000 E Honorar kassiert.

**Strafbarkeit des A** nach §§ 253[[5]](#footnote-5), 255, 250 I Nr. 1a StGB: (+)

Vgl. aber auch BGH NStZ 2011, 278[[6]](#footnote-6) sowie NStZ 2013, 710 (jeweils aus dem Prostitutionsbereich)

1. Geltendmachung eines **Schadensersatzanspruchs** zur Herbeiführung eines rechtswidrigen Zustands (Btm-Besitz) ist mit Treu und Glauben unvereinbar; „…. mißbräuchlich, ein Recht geltend zu machen, um einen gesetzwidrigen, strafbaren Zustand herbeizuführen.“ (BGHSt 48, 322, 327) / kein Anspruch aus **§ 433 II BGB** infolge Nichtigkeit des Kaufvertrages (§ 134 BGB) / keine **bereicherungsrechtlichen** Ansprüche: § 817 S. 2 BGB! [↑](#footnote-ref-1)
2. Konsequenz: Strafbarkeit des A nach §§ 253, 255, 250 II Nr. 1 StGB. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vermögensschaden aber nicht unproblematisch: Zwar legal besessenes Geld hingegeben, aber im Rahmen eines wegen Gesetzesverstoßes (§ 29 BtmG) nichtigen und sogar strafbaren Rechtsgeschäft → also Einsatz von Vermögenswerten zu verbotenen oder sittenwidrigen Zwecken (es könnte also infolge Selbstgefährdung die objektive Zurechnung zwischen Täter-Täuschung/Opfer-Irrtum und dem Vermögensschaden bei O fehlen). [↑](#footnote-ref-3)
4. Im Unterschied zum 1. Fall würde durch die Rückgabe des Geldes kein vom Gesetz missbilligter Zustand herbeigeführt. [↑](#footnote-ref-4)
5. Vermögensschaden (+) infolge des Einsatzes seiner Arbeitskraft, die im Regelfall vergütet wird / Anspruch (zumindest aus § 812 BGB) gegen A kein ausgleichendes Äquivalent, da nicht durchsetzbar. [↑](#footnote-ref-5)
6. Hierzu zurecht krit. *Hecker*, JuS 2011, 944, 945 sowie *Eckstein*, JZ 2012, 101 ff. [↑](#footnote-ref-6)